Bern,

Eritrea: Überprüfung von vorläufigen Aufnahmen wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs durch das Staatssekretariat für Migration SEM

Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 18.3409, Müller Damian, vom 29. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

Zusan	mmenfassung	3
Begrif	fsdefinitionen	6
1.	Ausgangslage	8
1.1	Anlass für den Bericht	8
1.2	Motion zur Umsetzung einer fairen Eritrea Asylpolitik	9
1.3	Weitere parlamentarische Vorstösse zu Eritrea	9
2.	Statistische Angaben (Bestände)	
2.1	Eritreische Staatsangehörige im Asylprozess (Stand: 30. September 2020)	11
2.2	Eritreische Staatsangehörige im Verfahrensprozess (Stand: 30. September 2020)	11
2.3	Vorläufig aufgenommene eritreische Staatsangehörige (Stand: 30. September 2020).	11
2.4	Anteil der eritreischen Staatsangehörigen an der ständigen ausländischen	
	Wohnbevölkerung der Schweiz (Stand: 30. September 2020)	11
3.	Beendigung von vorläufigen Aufnahmen (Unzumutbarkeit) eritreischer	
	Staatsangehöriger in den Jahren 2018-2020 (Abgänge)	12
3.1	Die Beendigung von vorläufigen Aufnahmen durch Aufhebung	12
3.2	Die Beendigung von vorläufigen Aufnahmen durch Erlöschen	12
3.3	Tabellarische Übersicht über die Beendigungsgründe für vorläufige Aufnahmen Eritre	а
	(Zeitraum 2013 – 30.09.2020)	13
4.	Erwerbsquoten und Sozialhilfequoten der in der Schweiz wohnhaften eritreischen	
	Staatsangehörigen	13
4.1	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)	13
4.2	Vorläufig aufgenommene Personen inkl. Flüchtlinge (Ausweis F)	14
5.	Die Überprüfung von vorläufigen Aufnahmen durch das SEM	14
5.1	Aktuelle gesetzliche Grundlage	14
5.2	Überprüfung von vorläufigen Aufnahmen von 2003 - 2017	14
6.	Die aktuelle Schweizerische Asyl- und Wegweisungspraxis zu Eritrea	15
6.1	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	15
6.2	Wegweisung aus der Schweiz und Anordnung der vorläufigen Aufnahme	16
6.3	Asylverfahren, Entwicklung der Gesuchszahlen und Erledigungen	17
6.4	Freiwillige Rückkehr und Wegweisungsvollzug nach Eritrea	18
7.	Migrationspolitische Leitlinien und Ziele im Umgang mit Eritrea	19
8.	Die Möglichkeit von Auslandreisen für eritreische Staatsangehörige	20
8.1	Anerkannte Flüchtlinge	
8.2	Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft	21
8.3	Revision AIG betreffend Auslandreisen von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig	
	aufgenommenen Personen	
8.3.1	Missbräuchliche Reisen von anerkannten Flüchtlingen	21
8.3.2	Heimatreisen von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen	
	Personen	21
9.	Bezug von Nothilfe von eritreischen Staatsangehörigen nach rechtskräftiger	
	Wegweisung aus der Schweiz	
10.	Die Überprüfung von vorläufigen Aufnahmen eritreischer Staatsangehöriger durch da	S
	SEM in den Jahren 2018/2019	23
10.1	Phase 1: Pilot	23

10.1.2	Ergebnisse des Pilots	23
10.1.3	Einschätzung der verschiedenen Wegweisungsvollzugshindernisse bezüglich der im	
	Pilot überprüften vorläufigen Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen	24
10.2	Phase 2: «Prima facie» Überprüfung von 2'400 vulnerablen Personen mit vorläufiger	
	Aufnahme	26
10.3	Phase 3: Individuelle Überprüfung der verbleibenden rund 600 vorläufigen Aufnahmen	
	im Jahr 2019	26
11.	Fazit	27

Zusammenfassung

In seinem Referenzurteil D-2311/2016¹ vom 17. August 2017 kam das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) nach einer umfassenden Lageanalyse u.a. zum Schluss, dass in Eritrea keine Situation allgemeiner Gewalt besteht und eine Rückkehr dorthin auch nicht generell unzumutbar ist. Damit rückte das BVGer teilweise von seiner vormaligen Praxis ab, welche für die Bejahung der Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Eritrea zusätzlich individuell begünstigende Umstände verlangt hatte.

Der Bundesrat wurde durch die Motion 18.3409 Müller Damian vom 29. Mai 2018 beauftragt, als Konsequenz des genannten Referenzurteils insgesamt 3'400 vorläufige Aufnahmen von eritreischen Personen zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollen in einem Bericht des Bundesrats zu Handen des Parlaments bis Ende Februar 2020 dargelegt werden. Insbesondere soll im Bericht aufgezeigt werden, warum vorläufige Aufnahmen im Rahmen der vorgenommenen Überprüfung nicht aufgehoben wurden bzw. ob Personen deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde, schon ausgereist sind oder sich noch in der Schweiz aufhalten. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 5. September 2018 Annahme der Motion empfohlen. Sie wurde am 19. September 2018 vom Ständerat und am 4. März 2019 vom Nationalrat angenommen.

Der vorliegende Bericht verschafft zunächst einen detaillierten Überblick über die aktuelle Schweizerische Asyl- und Wegweisungspraxis zu Eritrea sowie über die entsprechenden migrationspolitischen Leitlinien und Ziele im Umgang mit diesem Land. Im Weiteren dokumentiert er umfassend die in den Jahren 2018 und 2019 im Zusammenhang mit der Überprüfung von vorläufigen Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen geleisteten Arbeiten sowie deren Ergebnisse. Schliesslich enthält der vorliegende Bericht auch die wesentlichen statistischen Angaben zu den genannten Themen.

Nicht zuletzt als Folge der konsequenten Eritrea-Politik des Staatssekretariats für Migration (SEM) haben die in der Schweiz gestellten Asylgesuche von eritreischen Staatsangehörigen seit dem Jahr 2015 kontinuierlich abgenommen. Während 2015 noch knapp 10'000 eritreische Staatsangehörige in der Schweiz um Asyl ersuchten, waren es im Jahr 2020 bis Ende September lediglich noch 1'346 Gesuche. Dabei wurden nur gerade 9.4% dieser Gesuche im Anschluss an eine selbständige (illegale) Einreise in die Schweiz gestellt. Die restlichen Gesuche entfielen hauptsächlich auf in der Schweiz registrierte Geburten (67.5%) sowie auf Asylgesuche aufgrund von Familiennachzug (13.6%). Im Jahre 2020 betrug die Anerkennungsquote² für Asylsuchende aus Eritrea bis Ende September 65%, die Schutzquote³ 86%.

¹ Abrufbar unter: www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: D-2311/2016

² Anteil der Asylgewährungen am Total aller Entscheide ohne Abschreibungen zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids

³ Anteil der Asylgewährungen plus vorläufige Aufnahmen am Total aller Entscheide ohne Abschreibungen zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids

Während eine freiwillige Rückkehr nach Eritrea jederzeit möglich ist, sind die eritreischen Behörden weiterhin gegenüber keinem Staat bereit, zwangsweise Rückführungen zu akzeptieren bzw. die dafür erforderlichen Vollzugspapiere auszustellen. Dementsprechend bewegt sich die Anzahl freiwilliger Rückkehrer nach Eritrea seit mehreren Jahren auf tiefem Niveau. Dies, obwohl bei rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesenen Personen der Anreiz, weiterhin illegal in der Schweiz zu bleiben, durch die Ausrichtung von Not- anstelle von Sozialhilfe zusätzlich gesenkt wird.

Wegen der unbefriedigenden Zusammenarbeit mit den eritreischen Behörden ist es dem Bundesrat ein besonderes Anliegen, die diplomatische Präsenz der Schweiz in Eritrea schrittweise weiter zu intensivieren. Dies geschah in den vergangenen Jahren mittels regelmässiger Reisen des Schweizer Botschafters in Khartum sowie von interdepartementalen Delegationen nach Eritrea. Seit März 2020 ist der Flughaften Asmara aufgrund der COVID-Pandemie jedoch geschlossen. Zusätzlich unterhält die Schweiz auf Ministerebene bilaterale Kontakte mit Eritrea. Schliesslich führt die Schweiz gemeinsam mit Deutschland, Norwegen und Schweden einen strukturierten Dialog mit Eritrea, dies in den Bereichen Migration, Menschenrechte und Wirtschaft. Seit 2017 finanziert die Schweiz in Eritrea auch Pilotprojekte im Bereich Berufsbildung.

Eritreische Staatsangehörige, die von der Schweiz als Flüchtling anerkannt wurden, haben Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge, der grundsätzlich zur jederzeitigen Wiedereinreise in die Schweiz berechtigt. Heimatreisen sind generell untersagt und können zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Neu hat das SEM seit dem 1. April 2020 auch die Möglichkeit, in begründeten Fällen Reiseverbote insbesondere für die Nachbarstaaten des Heimat- oder Herkunftsstaats des anerkannten Flüchtlings auszusprechen. Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen aus Eritrea ohne Flüchtlingseigenschaft können bereits heute nur sehr eingeschränkt und in Ausnahmefällen Auslandreisen unternehmen.

Das für die Überprüfung von vorläufigen Aufnahmen zuständige SEM hat zwischen Februar 2018 und September 2019 rund 3'000 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnete vorläufige Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen untersucht. Zwar belief sich die Anzahl der eritreischen Staatsangehörigen mit einer vorläufigen Aufnahme infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu Beginn der Arbeiten im Frühjahr 2018 tatsächlich auf etwa 3'400 Personen. Rund 400 Personen aus diesem Bestand waren jedoch erst nach Erlass des oben genannten Referenzurteils des BVGer und somit bereits unter Berücksichtigung der neu vorgenommenen Lageanalyse zu Eritrea vorläufig aufgenommen worden. Diese vorläufigen Aufnahmen blieben somit im Rahmen der Überprüfung 2018/2019 unberücksichtigt. Ebenfalls nicht überprüft wurde der Status der damals knapp 6'300 in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge⁴ eritreischer Staatsangehörigkeit. Dies, weil sich das Referenzurteil des BVGer explizit nicht auf Personen bezieht, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

Nach einer Pilotphase mit 251 überprüften vorläufigen Aufnahmen hat das SEM zwischen September und Dezember 2018 rund 2'400 weitere vorläufige Aufnahmen von besonders verletzlichen Personen (insbesondere unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kindern) sowie

⁴ Personen, die zwar die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, denen aber aufgrund von Asylausschlussgründen kein Asyl gewährt wurde.

von Personen mit einem bereits mehrjährigen Aufenthalt in der Schweiz überprüft. Da bei den genannten Personengruppen aufgrund von objektiven Kriterien grundsätzlich von einem Weiterbestand der Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Eritrea ausgegangen werden musste, beschränkten sich die Arbeiten des SEM hier auf die Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds. In einer letzten Phase überprüfte das SEM zwischen Januar und September 2019 schliesslich die vorläufigen Aufnahmen der verbleibenden rund 600 Personen. Bei den Angehörigen dieser Gruppe handelte es sich in erster Linie um alleinstehende und erwachsene Personen, bei denen das SEM die vorläufige Aufnahme wiederum individuell und mit der ordentlichen Abklärungstiefe überprüfte.

Zwischen Februar 2018 und dem Abschluss der Arbeiten im September 2019 hat das SEM somit rund 3'000 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnete vorläufige Aufnahmen eritreischer Staatsangehöriger überprüft. Diese Arbeiten führten zur Aufhebung von 83 vorläufigen Aufnahmen. Bis zum 15. November 2020 erwuchsen 63 Aufhebungsverfügungen in Rechtskraft, in sechs weiteren Fällen wurde die Beschwerde gegen die Aufhebungsverfügung des SEM vom BVGer gutgeheissen, davon in vier Fällen in Form einer Rückweisung an das SEM zur allfälligen erneuten Prüfung. Bei den jüngsten Rückweisungen wies das Gericht erstmals ausdrücklich darauf hin, dass diejenigen Sachverhaltselemente, die vor der neuen Lagebeurteilung zu einer spezifischen Verletzlichkeit der betroffenen Person geführt hatten, auch im Aufhebungsverfahren zu prüfen sind. Daran ändere die Tatsache nichts, dass gemäss früher geltender Rechtsprechung begünstigende Umstände geprüft werden mussten und nach neuerer Rechtsprechung lediglich eine normale individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt⁵. 14 Beschwerdeverfahren waren am 15. November 2020 noch vor BVGer hängig. Keine der nach rechtskräftiger Aufhebung ihrer vorläufigen Aufnahme ausreisepflichtigen Personen hat bisher die Schweiz selbständig verlassen. Da Eritrea keine zwangsweisen Rückführungen akzeptiert, konnte auch in keinem der genannten Fälle ein zwangsweiser Wegweisungsvollzug aus der Schweiz durchgeführt werden.

Zusätzlich zu den erwähnten Aufhebungsverfügungen wurden während den Arbeiten zur Überprüfung der genannten vorläufigen Aufnahmen in den Jahren 2018 und 2019 weitere rund 460 vorläufige Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen (mit und ohne Flüchtlingseigenschaft) beendet, 211 davon aufgrund der Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsregelung, die übrigen aus verschiedenen anderen Gründen (Einbürgerung, Todesfall, Landesverweis, Asylgesuch im Ausland, kontrollierte oder unkontrollierte definitive Ausreise aus der Schweiz etc.).

⁵ Abrufbar unter: <u>www.bvger.ch</u> > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: E-4684/2019

Begriffsdefinitionen

Vorläufige Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme für eine rechtskräftige, im Zeitpunkt ihres Erlasses jedoch nicht vollziehbare Wegweisungsverfügung. Personen mit einer vorläufigen Aufnahme sind somit aus der Schweiz weggewiesen und müssten das Land grundsätzlich verlassen. Aufgrund des Bestehens eines gesetzlichen Wegweisungsvollzugshindernisses gemäss Artikel 83 Absatz 2-4 des AIG⁶ wird der zwangsweise Vollzug der Wegweisung jedoch auf unbestimmte Zeit aufgeschoben, sofern die ausländische Person ihre Ausreisepflicht nicht freiwillig erfüllt. Das AIG kennt dabei drei unterschiedliche Vollzugshindernisse: Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Wegweisung faktisch nicht vollzogen werden kann und die Ausreisepflicht auch von der ausländischen Person nicht erfüllt werden kann (Abs. 2). Unzulässigkeit liegt vor, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen (Abs. 3). Unzumutbarkeit schliesslich kann vorliegen, wenn der Vollzug der Wegweisung für die betroffene ausländische Person eine konkrete Gefährdung, z.B. aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat bedeuten würde (Abs. 4).

Fallen die der vorläufigen Aufnahme zugrundeliegenden Vollzugshindernisse zu einem späteren Zeitpunkt wieder weg, so ist die vorläufige Aufnahme vom Staatssekretariat für Migration mittels anfechtbarer Verfügung aufzuheben und der Vollzug der Wegweisung ist anzuordnen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und der Vollzug der Wegweisung insgesamt auch als verhältnismässig erweisen.

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich nicht um eine ausländerrechtliche (Aufenthalts-) Bewilligung, sondern lediglich um eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare Wegweisungsverfügung. Sie wird ausschliesslich durch das SEM angeordnet. Vorläufig aufgenommen werden sowohl ausländische Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft als auch Personen, deren Flüchtlingseigenschaft im Rahmen eines Asylverfahrens verneint worden ist. Weiter können auch ausländische Personen vorläufig aufgenommen werden, die zuvor kein Asylverfahren durchlaufen haben und im Rahmen eines kantonalen Wegweisungsverfahrens (z.B. nach dem Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung) aus der Schweiz weggewiesen werden.

Artikel 83 – 88a AIG, Ausweis F

Anerkennung als Flüchtling mit vorläufiger Aufnahme

Im Rahmen eines Asylverfahrens wird der gesuchstellenden Person gegebenenfalls die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Es wird ihr jedoch kein Asyl gewährt, wenn Asylunwürdigkeit (z.B. Verletzung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz) oder subjektive Nachfluchtgründe (z.B. Schaffung von Verfolgungsgründen durch die Ausreise oder nach der

⁶ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142-20)

Ausreise) vorliegen. Zur Regelung der weiteren Anwesenheit in der Schweiz wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet.

Artikel 3, 53 und 54 AsylG⁷, Artikel 83 Absatz 8 AlG

Vorläufige Aufnahme ohne Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Auch bei ausländischen Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen oder die zuvor gar kein Asylverfahren durchlaufen haben, kann sich der Vollzug einer Wegweisung als unzumutbar, unzulässig oder unmöglich erweisen. Ihre weitere Anwesenheit in der Schweiz wird durch Anordnung einer vorläufigen Aufnahme geregelt, dies unter Vorbehalt des Vorliegens eines gesetzlichen Ausschlussgrundes.

Artikel 83 AIG

7

⁷ Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

1. Ausgangslage

1.1 Anlass für den Bericht

In seinem Referenzurteil D-2311/2016⁸ vom 17. August 2017 kam das BVGer mit Blick auf die Frage der Zulässigkeit einer Rückkehr nach Eritrea zum Schluss, dass eritreische Staatsangehörige, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die ihre Dienstpflicht bereits geleistet haben, bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht generell mit einer erneuten Einberufung in den Nationaldienst oder mit Bestrafung rechnen müssen. Damit drohe den Betroffenen keine menschenrechtswidrige Behandlung und die Rückkehr nach Eritrea sei damit völkerrechtlich zulässig.

Im genannten Urteil kam das BVGer nach einer umfassenden Lageanalyse zudem zum Schluss, dass in Eritrea keine Situation allgemeiner Gewalt besteht und eine Rückkehr dorthin auch nicht generell unzumutbar ist. Damit rückte das BVGer teilweise von seiner bisherigen Praxis ab, welche für die Bejahung der Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Eritrea zusätzlich individuell begünstigende Umstände verlangt hatte.

In der Fragestunde vom 11. Juni 2017 unterbreitete Nationalrat Marco Romano dem Bundesrat bezugnehmend auf das oben zitierte Urteil des BVGer die beiden folgenden Fragen (17.5337)⁹:

- Wie viele Eritreerinnen und Eritreer wurden vorläufig aufgenommen?
- Wollen Bundesrat und Kantone ein Programm zur systematischen und raschen Rückführung vorläufig aufgenommener Eritreerinnen und Eritreer auf die Beine stellen?

Diese Fragen wurden von der damaligen Vorsteherin des EJPD am 18. September 2017 wie folgt beantwortet:

«Ende August 2017 waren ca. 9'000 eritreische Staatsangehörige in der Schweiz vorläufig aufgenommen, davon etwa ein Drittel wegen der Unzumutbarkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung aufgrund der Situation in Eritrea.

In seinem Urteil vom 31. Juli 2017 verneint das BVGer eine Situation allgemeiner Gewalt in Eritrea und kommt daher zu dem Schluss, dass die Rückkehr in dieses Land sachgerecht ist. Die spezifischen Konstellationen, zu denen sich das BVGer geäussert hat, werden vom SEM im Hinblick auf eine mögliche Aufhebung der vorläufigen Aufnahme geprüft. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die eritreischen Behörden derzeit keine zwangsweise Rückführung akzeptieren. Eine freiwillige Rückkehr ist jedoch möglich. Ausreisepflichtige Personen, die aus dem einen oder anderen Grund dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Ihnen wird nur Nothilfe gewährt".

⁸ Abrufbar unter: <u>www.bvger.ch</u> > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: D-2311/2016

⁹ Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 17.5337

1.2 Motion zur Umsetzung einer fairen Eritrea Asylpolitik

Mit der Motion 18.3409¹⁰ Müller Damian "Umsetzung einer fairen Asylpolitik in Bezug auf Eritrea" vom 29. Mai 2018 wird dem Bundesrat beauftragt, "eine faire Eritrea-Asylpolitik umzusetzen". Dabei bezieht sie sich auf das bereits unter Ziffer 1.1 zitierte Referenzurteil D-2311/2016 des BVGer vom 17. August 2017 und die vom SEM in Aussicht gestellte Überprüfung der wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordneten vorläufigen Aufnahmen.

Konkret verlangt die Motion vom Bundesrat:

- die konsequentere Nutzung des juristischen Handlungsspielraumes, um so viele vorläufige Aufnahmebewilligungen wie möglich aufzuheben (vor allem von Menschen, die nicht integriert und von der Sozialhilfe abhängig sind),
- die Überprüfung der 3'400 [wegen Unzumutbarkeit] vorläufig aufgenommenen Eritreer und Erarbeitung eines Berichtes zuhanden des Parlamentes bis spätestens Ende Februar 2020.
 Der Bericht soll aufzeigen, warum die Bewilligung für vorläufige Aufnahme nicht aufgehoben wurde bzw. ob die betroffenen Personen schon ausgereist sind oder sich noch in der Schweiz befinden,
- die Verstärkung der diplomatischen Präsenz in Eritrea und diese umgehend umzusetzen, damit beschlossene Rückführungen auch vollzogen werden können. Der zuvor verlangte Bericht soll alle Bemühungen des Bundesrates im Bereich der zwangsweisen Rückkehr nach Eritrea im Detail aufzeigen.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 5. September 2018 Annahme der Motion 18.3409 empfohlen. In der Folge wurde sie am 19. September 2018 vom Ständerat und am 4. März 2019 vom Nationalrat angenommen.

1.3 Weitere parlamentarische Vorstösse zu Eritrea

Nach dem Erlass des Referenzurteils D-2311/2016 des BVGer vom 17. August 2017 wurden verschiedene weitere parlamentarische Vorstösse mit dem thematischen Schwerpunkt Eritrea eingereicht:

- Fragestunde Romano Marco 17.5337¹¹ «Laut Bundesverwaltungsgericht ist die Rückkehr von Eritreerinnen und Eritreern in ihr Heimatland möglich. Folgt nun ein Programm zur systematischen und raschen Rückführung? »,
- Fragestunde Steinemann Barbara 17.5339¹² «Summe der an Eritreer in der Schweiz ausbezahlten Sozialhilfeleistungen»,
- Fragestunde Wermuth Cédric 17.5359¹³ «Gold aus eritreischen Minen in der Schweiz»,
- Interpellation Schneider-Schneiter Elisabeth 17.3741¹⁴ «Gute Dienste der Schweiz bei der Lösung des Konflikts zwischen Eritrea und Äthiopien»,

¹⁰ Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 18.3409

¹¹ Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 17.5337

¹² Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 17.5339

¹³ Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 17.5359

¹⁴Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 17.3741

- Interpellation Müller Philipp 18.3406¹⁵ «Geplante Rückführungen von Eritreern. Ist es dem Bundesrat ernst mit dem Wegweisungsvollzug? »,
- Interpellation Fehlmann Rielle Laurence 18.3431¹⁶ «Ungewisse Zukunft für jugendliche Asylsuchende aus Eritrea»,
- Interpellation Mazzone Lisa 18.3468¹⁷ Eritrea. Mit welchen Quellen lassen sich bestimmte Rückführungen rechtfertigen? »,
- Interpellation Mazzone Lisa 18.3471¹⁸ «Eritrea. Voreilige Überprüfung der vorläufigen Aufnahmen»,
- Anfrage Burgherr Thomas 18.1036¹⁹ «Statusüberprüfung bei den Eritreern»,
- Fragestunde Aeschi Thomas 18.5500²⁰ «Werden nach dem Friedensabkommen zwischen Eritrea und Äthiopien endlich Massenzwangsrückführungen in diese Länder durchgeführt? »,
- Interpellation Müller Damian 18.3809²¹ «Schwierige Ausschaffungen. Was macht der Bundesrat? ».
- Fragestunde Steinemann Barbara 18.5602²² «Eritrea, Somalia und Bangladesch neu im Uno-Menschenrechtsrat. Auch mit der Stimme der Schweiz? »,
- Fragestunde Aeschi Thomas 18.5686²³ «Aufhebung der Uno-Sanktionen gegen Eritrea und Frieden mit Äthiopien. Wann beginnt die Schweiz mit der Rückführung eritreischer Wirtschaftsmigranten? »,
- Fragestunde Aeschi Thomas 18.5687²⁴ «Klarheit über die SEM-Mission vom November 2018 nach Eritrea»,
- Fragestunde Steinemann Barbara 18.5701²⁵ «Entwicklung der Zahl eritreischer Sozialhilfeempfänger»,
- Fragestunde Aeschi Thomas 19.5126²⁶ «Zuwanderung von eritreischen Wirtschaftsmigranten. Ist Eritrea für den Bundesrat etwa kein problematisches Herkunftsland? »,
- Interpellation Geissbühler Andrea Martina 19.3078²⁷ «Projekte in Eritrea»,
- Fragestunde Aeschi Thomas 19.5224²⁸ «Eritrea. Hat der Bundesrat resigniert? »
- Interpellation Steinemann Barbara 19.3429²⁹ «Warum ist 99.5 Prozent der vorläufig aufgenommenen Eritreer die Rückkehr nicht zumutbar? »

¹⁵ Abrufbar unter: www.parlament.ch Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 18.3406
16 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 18.3431
17 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 18.3468
18 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 18.3471
19 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 18.1036
20 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 18.5500
21 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 18.5602
23 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 18.5686
24 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 18.5687
25 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 18.5701
26 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 19.5126
27 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 19.3078
28 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 19.3078
28 Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenba

2. Statistische Angaben (Bestände)30

2.1 Eritreische Staatsangehörige im Asylprozess³¹ (Stand: 30. September 2020)

Am 30. September 2020 befanden sich in der Schweiz insgesamt 56'524 ausländische Personen im Asylprozess, davon 10'098 (17.9%) eritreische Staatsangehörige.

2.2 Eritreische Staatsangehörige im Verfahrensprozess³² (Stand: 30. September 2020)

Am 30. September 2020 befanden sich 372 eritreische Staatsangehörige im sog. Verfahrensprozess, d.h. 191 Personen befanden sich in einem erstinstanzlich hängigen Asylverfahren und 181 Personen in einem hängigen Rechtskraftprozess (inkl. hängigen Beschwerdeverfahren vor dem BVGer).

2.3 Vorläufig aufgenommene eritreische Staatsangehörige (Stand: 30. September 2020)

Am 30. September 2020 lebten in der Schweiz insgesamt 48'907 ausländische Staatsangehörige mit einer vorläufigen Aufnahme, darunter 9'700 (19.8%) eritreische Staatsangehörige. 6'228 der vorläufig aufgenommenen eritreischen Staatsangehörigen waren zugleich als Flüchtlinge anerkannt, die restlichen 3'472 Personen besassen eine vorläufige Aufnahme ohne Flüchtlingseigenschaft, in der Regel wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. 2'590 der vorläufig aufgenommenen eritreischen Staatsangehörigen halten sich bereits seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz auf.

2.4 Anteil der eritreischen Staatsangehörigen an der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung der Schweiz (Stand: 30. September 2020)

Am 30. September 2020 umfasste die ständige ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz (Kurzaufenthalter L, Aufenthalter B und Niedergelassene C) insgesamt 2'139'088 Personen. 30'425 (1.4%) davon waren eritreische Staatsangehörige, davon 13'554 (44.5%) Frauen und 16'871 (55.5%) Männer. 22'410 Personen waren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B und 8'015 Personen hielten sich als Niedergelassene mit einer Niederlassungsbewilligung C in der Schweiz auf. Eine Person hielt sich mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L in der Schweiz auf. Bei 27'963 der mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C in der Schweiz wohnhaften eritreischen Staatsangehörigen handelt es sich um anerkannte Flüchtlinge mit Asyl.

³¹ Unter dem Begriff «Asylprozess» sind jene ausländischen Personen zusammengefasst, die sich in einem erstinstanzlichen Asylverfahren oder einem Rechtskraftprozess (inkl. hängigem Beschwerdeverfahren vor dem BVGer) befinden, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen sind oder deren Wegweisungsvollzug ausgesetzt ist.

³⁰ Asylstatistik Oktober 2019, abrufbar unter www.sem.admin.ch Publikationen & Service > Statistiken > Asylstatistik > Archiv ab 1994 > kommentierte Asylstatistik Dezember 2019 sowie Ausländerstatistik Oktober 2019, abrufbar unter www.sem.admin.ch Publikationen & Service > Statistiken > Ausländerstatistik > Archiv ab 2008 > 2019 > Dezember

³² Unter dem Begriff «Verfahrensprozess» werden jene ausländischen Personen zusammengefasst, welche sich in einem erstinstanzlich hängigen Asylentscheidungsprozess (Asylverfahren) oder in einem daran anschliessenden Rechtskraftprozess befinden. Zum Rechtskraftprozess gehören insbesondere auch die hängigen Beschwerdeverfahren vor dem BVGer nach einem negativen Asylentscheid des SEM.

3. Beendigung von vorläufigen Aufnahmen (Unzumutbarkeit) eritreischer Staatsangehöriger in den Jahren 2018-2020 (Abgänge)

Gemäss Art. 84 AIG wird eine vorläufige Aufnahme entweder durch ihre Aufhebung und die Anordnung des Wegweisungsvollzugs (Absatz 2) oder durch ihr Erlöschen beendet (Absatz 4). Dazu nachfolgend ein rechtlicher Exkurs.

3.1 Die Beendigung von vorläufigen Aufnahmen durch Aufhebung

Eine vorläufige Aufnahme wird vom SEM aufgehoben, wenn die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat wieder zulässig, zumutbar und möglich ist und sich die Aufhebung nach einer Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen auch als verhältnismässig im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 AIG erweist. Mit Grundsatzurteil E-2833/2019 vom 28. Oktober 2020³³ hat das BVGer bestätigt, dass selbst bei Wegfall sämtlicher Wegweisungsvollzugshindernisse immer zwingend auch eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen ist. Die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme nach Wegfall der bisherigen Vollzugshindernisse ist dann verhältnismässig, wenn das öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung das private Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz überwiegt.

Weiter kann eine wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnete vorläufige Aufnahme vom SEM von Amtes wegen oder auf Antrag der kantonalen Behörden, des Bundesamtes für Polizei (fedpol) oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) aufgehoben werden, wenn Gründe nach Artikel 83 Absatz 7 AIG vorliegen. Dies ist insbesondere bei der Verurteilung der vorläufig aufgenommenen Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe (Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG) der Fall oder bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (Art. 83 Abs. 7 Bst b AIG).

Die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme wird der betroffenen ausländischen Person in Form einer begründeten Verfügung angezeigt. Dagegen steht die Beschwerde an das BVGer offen.

3.2 Die Beendigung von vorläufigen Aufnahmen durch Erlöschen

Eine vorläufige Aufnahme erlischt mit der definitiven Ausreise, bei einem nicht bewilligten Auslandaufenthalt von mehr als zwei Monaten oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung. Der Verordnungsgeber konkretisiert in Artikel 26a VVWAL³⁴ in Form einer nicht abschliessenden Aufzählung diejenigen Konstellationen, in denen ein spezifisches Verhalten der vorläufig aufgenommenen ausländischen Person als «definitive Ausreise» zu werten ist. Weiter erlischt die vorläufige Aufnahme gemäss Artikel 83 Absatz 9 AIG, wenn eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³⁵ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³⁶ rechtskräftig geworden ist.

 $^{^{33}}$ Abrufbar unter <u>www.bvger.ch</u> > Rechtsprechung > Entscheidsammlung BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: E-2833/2019

³⁴ Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen VVWAL vom 11. August 1999 (SR 142.281)

³⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

³⁶ Militärstrafgesetz MStG vom 13. Juni 1927 (SR 321.0)

3.3 Tabellarische Übersicht über die Beendigungsgründe für vorläufige Aufnahmen Eritrea (Zeitraum 2013 – 30.09.2020)

Beendigungsgrund	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Einbürgerung	6	3	2	5	2	9	4	0	31
Regelung AIG nach Asylgewährung	7	3	11	16	51	48	56	30	223
Anspruch auf AIG- Regelung (u.a.Heirat)	0	2	4	7	12	8	5	1	39
AIG-Regelung (ohne Anspruch)	3	2	1	4	3	5	4	0	22
Härtefallregelung Art.84 Abs. 5 AlG	18	31	21	18	25	35	50	56	253
Freiwillig ausgereist	2	1	1	4	10	32	8	9	67
Unkontrolliert	2	6	10	19	62	99	41	12	252
Gestorben	1	0	0	2	5	2	5	0	15
Landesverweis	0	0	0	0	0	1	1	0	2
Andere Gründe	0	0	0	0	1	7	40	14	62
Total	39	48	50	75	171	246	214	122	966

Zusätzlich wurden vom SEM zwischen Februar 2018 und September 2020 insgesamt 83 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnete vorläufige Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen mit anfechtbarer Verfügung wieder aufgehoben. Bis zum 15. November 2020 wurden 63 Aufhebungsverfügungen rechtskräftig, sechs Beschwerden wurden gutgeheissen (davon vier in Form einer Rückweisung an das SEM) und 14 Beschwerdeverfahren waren vor dem BVGer noch hängig.

4. Erwerbsquoten und Sozialhilfequoten der in der Schweiz wohnhaften eritreischen Staatsangehörigen

4.1 Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	30.09.2020
Bestand	5517	6842	9026	11709	14675	17268	19555	20470
Erwerbsfähige	3462	4364	6025	7996	9947	11335	12205	12567
Erwerbstätige	434	702	1094	1622	2241	3212	4434	5012
Erwerbsquote	12.5 %	16.1 %	18.2 %	20.3 %	22.5 %	28.3 %	36.3%	39.9%
Sozialhilfequote ³⁷ FL ≤ 5 ³⁸	88.4 %	88.2 %	86.6 %	87.3 %	87.1 %	87.7%	*	**

^{*} Die Zahlen für 2019 werden Ende 2020 publiziert.

³⁷ Die Sozialhilfequote kann höher sein als die Erwerbslosenquote, weil.es Personen gibt, die zwar einer Erwerbstätigkeit nachgehen, deren Erwerbseinkommen aber nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu decken. Diese Personen werden dann ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt und erscheinen in den Statistiken sowohl als Erwerbstätige wie auch als Sozialhilfebezüger.

³⁸ Diese Quoten beziehen sich auf Flüchtlinge mit Ausweis B, die ihr Asylgesuch vor längstens 5 Jahren eingereicht haben.

4.2 Vorläufig aufgenommene Personen inkl. Flüchtlinge (Ausweis F)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	30.09.2020
Bestand	2358	3495	5588	7885	9337	9641	9768	9700
Erwerbsfähige	1586	2272	3766	5255	6384	6831	6893	6826
Erwerbstätige	488	521	671	913	1388	2070	2718	2913
Erwerbsquote	30.8 %	22.9 %	17.8 %	17.4 %	21.7 %	30.3 %	39.4%	42.7%
Sozialhilfequote VA ≤ 7 ³⁹ VA FL ≤ 7	78.7%%	81.3 %	79.8 %	91.9 % 91.3 %	95.9 % 92.0 %	93.8% 89.7%	*	**

^{*} Die Zahlen für 2019 werden Ende 2020 publiziert.

5. Die Überprüfung von vorläufigen Aufnahmen durch das SEM

5.1 Aktuelle gesetzliche Grundlage

Mit dem Inkrafttreten des AuG⁴⁰ am 1. Januar 2008 wurde auf gesetzlicher Stufe erstmals ein expliziter Auftrag an das SEM zur Überprüfung und Aufhebung von (nicht mehr gerechtfertigten) vorläufigen Aufnahmen eingeführt. So verlangt der mittlerweile unverändert ins aktuelle AIG übernommene Artikel 84 Absatz 1, dass das SEM periodisch überprüft, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind. Artikel 84 Absatz 2 AIG verlangt weiter, dass das SEM die vorläufige Aufnahme aufhebt und den Vollzug der Weg- oder Ausweisung anordnet, wenn die Voraussetzungen [der vorläufigen Aufnahme] nicht mehr gegeben sind. Der Begriff "periodisch" wird dabei weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe näher ausgeführt

5.2 Überprüfung von vorläufigen Aufnahmen von 2003 - 2017

Obwohl das bis Ende 2007 geltende ANAG⁴¹ noch keinen ausdrücklichen Überprüfungsauftrag an das frühere Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) bzw. das Bundesamt für Migration (BFM) enthielt, führte dieses ab dem Jahr 2002 gezielte jährliche Überprüfungsaktionen von vorläufigen Aufnahmen durch, und zwar aufgrund spezifischer Kriterien wie dem Herkunftsland oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe. Spezifische Herkunftsländer wurden aufgrund einer veränderten länderspezifischen Situation ausgewählt. Bei der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe lag der Fokus dagegen auf den sogenannten Medizinalfällen (hier besteht das Vollzugshindernis im Gesundheitszustand der weggewiesenen ausländischen Person) sowie auf ehemals unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die inzwischen die Volljährigkeit erreicht hatten.

^{**} Die Zahlen für 2020 werden Ende 2021 publiziert.

^{**} Die Zahlen für 2020 werden Ende 2021 publiziert.

³⁹ Diese Quoten beziehen sich auf vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die sich seit längstens 7 Jahren in der Schweiz aufhalten.

⁴⁰SR 142.20; Ausländergesetz AuG, seit dem 1. Januar 2019 umbenannt in Ausländer- und Integrationsgesetz AIG

⁴¹ Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom26. März 1931 (ANAG)

Auf diese Weise wurden zwischen 2003 und 2017 insgesamt 50'371 vorläufigen Aufnahmen von ausländischen Personen aus 224 verschiedenen Herkunftsländern überprüft. Insgesamt 1'871 der überprüften vorläufigen Aufnahmen wurden aufgehoben.

Die langjährige Erfahrung zeigt, dass einmal angeordnete vorläufige Aufnahmen auch bei späteren Überprüfungen in der Regel zu einem «Dauerstatus» werden. Dies liegt hauptsächlich darin begründet, dass die dem Wegweisungsvollzug entgegenstehenden Hindernisse oftmals einen längerfristigen Bestand haben, dies insbesondere bei Herkunftsländern, die durch einen Bürgerkrieg versehrt sind oder in denen aus anderen Gründen eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Hinzu kommt, dass in zahlreichen Fällen über den länderspezifischen Aspekt hinaus auch individuelle Vollzugshindernisse bestehen. Individuelle Vollzugshindernisse treten in der Regel als Kumulation von verschiedenen Faktoren auf, die erst bei gesamthafter Betrachtung und Würdigung zu einer Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen. Diese individuellen Faktoren können u.a. in der Zugehörigkeit zu einer besonders verletzlichen Personengruppe (ältere oder kranke Menschen, alleinerziehende Frauen etc.) bestehen oder sie ergeben sich aufgrund eines im Heimat- oder Herkunftsland fehlenden sozialen Beziehungsnetzes. Auch eine ungenügende Schul- oder Berufsausbildung kann Teilaspekt eines unzumutbaren Wegweisungsvollzugs sein, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die betroffene Person nach einer Rückkehr in ihr Heimat- oder Herkunftsland voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, selbständig für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.

Schliesslich ist auch auf die für das SEM verbindliche Rechtsprechung des BVGer hinzuweisen. Dieses stellt nicht nur an die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme hohe Anforderungen, sondern misst im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit auch der bisherigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz sowie dem bereits erreichten Integrationsgrad der betroffenen ausländischen Personen grosses Gewicht bei. In seinem jüngstem Grundsatzurteil vom 28. Oktober 2020⁴² hat das BVGer bestätigt, dass vor jeder Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme bzw. auch bei Wegfall der bisherigen Vollzugshindernisse zwingend eine Prüfung der Verhältnismässigkeit vorgenommen werden muss.

6. Die aktuelle Schweizerische Asyl- und Wegweisungspraxis zu Eritrea

6.1 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Das SEM prüft jedes Asylgesuch individuell. Dabei sind folgende Konstellationen denkbar:

Personen, die eine relevante Verfolgung nach Artikel 3 AsylG aufgrund von Ereignissen, die sich vor der Ausreise aus Eritrea abgespielt haben, nachweisen oder glaubhaft machen können, werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die asylsuchende Person einem Aufgebot für den Nationaldienst keine Folge geleistet oder den Nationaldienst unerlaubt verlassen hat. Aufgrund der absolut willkürlichen und übersteigerten Bestrafung durch die eritreischen Behörden, die in diesem

⁴² Abrufbar unter www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheidsammlung BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: E-2833/2019

Kontext bei einer Rückkehr ins Heimatland zu erwarten ist, muss auf asylrelevante Verfolgung geschlossen werden.

 Personen, die nachweisen oder glaubhaft machen können, durch ihre Ausreise aus Eritrea oder danach in eine relevante Verfolgungssituation nach Artikel 3 AsylG geraten zu sein, werden ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt. Sie erfüllen jedoch den Ausschlusstatbestand von Artikel 54 AsylG und werden deshalb von der Asylgewährung ausgeschlossen.

Im Juni 2016 hat das SEM aufgrund neu zur Verfügung stehender Informationen seine Praxis zu Eritrea angepasst, was vom BVGer mit einem Koordinationsurteil E-7898/2015⁴³ vom 30. Januar 2017 bestätigt wurde. Demnach ist davon auszugehen, dass eritreische Staatsangehörige alleine aufgrund ihrer illegalen Ausreise im Falle einer Rückkehr aus dem Ausland nach Eritrea mit keiner asylrelevanten Verfolgung rechnen müssen. Entsprechend werden solche Personen nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt.

 Personen, die nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, dass sie sich in einer relevanten Verfolgungssituation befinden und bei einer Rückkehr nach Eritrea eine asylrelevante Verfolgung zu gewärtigen hätten, werden nicht als Flüchtlinge anerkannt.

6.2 Wegweisung aus der Schweiz und Anordnung der vorläufigen Aufnahme

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Vor der Anordnung des Wegweisungsvollzugs sind jedoch die gesetzlichen Vollzugshindernisse gemäss Artikel 83 Absatz 2 – 4 AIG zu prüfen. In Bezug auf Eritrea besteht zu den einzelnen Vollzugshindernissen die folgende Praxis des SEM:

- Möglichkeit gemäss Artikel 83 Absatz 2 AIG: Die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs wird grundsätzlich bejaht. Auf freiwilliger Basis ist eine Rückkehr nach Eritrea jederzeit möglich.
- Zulässigkeit gemäss Artikel 83 Absatz 3 AIG: Die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs wird grundsätzlich bejaht. Diese Praxis wurde vom BVGer mit Referenzurteil vom 10. Juli 2018 (E-5022/2017)⁴⁴ bestätigt. Im Urteil hält das BVGer fest, dass die Verhältnisse im eritreischen Nationaldienst zwar schlecht seien und der Dienst grundsätzlich als Zwangsarbeit im Sinne von Art. 4 EMRK⁴⁵ (Verbot der Zwangsarbeit und Verbot der Sklaverei) angesehen werden könne. Jedoch stelle eine drohende Einberufung in den eritreischen Nationaldienst nur dann ein völkerrechtliches Vollzugshindernis dar, wenn im Einzelfall ein ernsthaftes Risiko einer krassen Verletzung des Verbots der Zwangsarbeit bestehe. Deshalb ist der Wegweisungsvollzug nach Eritrea grundsätzlich zulässig, auch wenn im Falle einer Rückkehr eine Einberufung in den Nationaldienst droht. Ist die Zulässigkeit (Art. 3 und 4 EMRK) im speziell gelagerten Einzelfall zu verneinen, wird die Person wegen Unzulässigkeit des Vollzugs ihrer Wegweisung nach Eritrea vorläufig aufgenommen.

⁴³ Abrufbar unter: <u>www.bvger.ch</u> > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: E-7898/2015

⁴⁴ Abrufbar unter: <u>www.bvger.ch</u> > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: E-5022/2017

⁴⁵ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK vom 4. November 1950 (SR 0.101)

• Zumutbarkeit gemäss Artikel 83 Absatz 4 AIG: Während bis Mitte 2017 die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea im Einzelfall begünstigende individuelle Umstände voraussetzte, geht das BVGer im Referenzurteil vom 17. August 2017 (D-2311/2016)⁴⁶ davon aus, dass die Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Eritrea heute grundsätzlich zu bejahen ist. Zeigt die Prüfung des Einzelfalls jedoch, dass die betroffene Person im Falle einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten könnte, wird sie wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs ihrer Wegweisung nach Eritrea vorläufig aufgenommen.

6.3 Asylverfahren, Entwicklung der Gesuchszahlen und Erledigungen

Nachdem die Zahl der Asylgesuche von Personen aus Eritrea im Jahr 2015 mit 9'966 neuen Gesuchen einen Höhepunkt erreichte, sank sie im Jahr 2016 wieder und machte im Jahr 2017 nur noch rund einen Drittel des Jahres 2015 aus. Im Jahr 2018 ging die Anzahl neuer Asylgesuche mit insgesamt 2'825 Gesuchen erneut zurück. Im Jahr 2019 wurden 2'899 neue Asylgesuche eingereicht, was dem Niveau des Jahres 2018 entspricht. Bis am 30. September 2020 wurden 1346 Gesuche gestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl Asylgesuche von eritreischen Staatsangehörigen pro Jahr ab dem Jahr 2012 bis am 30. September 2020. Gleichzeitig gibt sie wieder, wie viele Gesuche im gleichen Zeitraum positiv entschieden wurden (originäre oder derivative Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft), wie viele Gesuche unter Anordnung einer vorläufigen Aufnahme und wie viele unter Anordnung einer vollziehbaren Wegweisung abgelehnt wurden.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Total neue Asylgesuche	4'407	2'563	6'923	9'966	5'178	3'375	2'825	2'899	1'346
Asylgewährungen	1'332	1'883	2'272	2'633	3'187	3'464	2'981	2'797	1'157
Ablehnungen und NEE mit vorl. Aufnahme	214	526	1'359	2'325	2'565	1'860	908	714	376
Ablehnungen mit Wegweisung ohne vorl. Aufnahme	24	68	149	230	719	1'093	943	567	218
NEE mit Wegweisung	497	297	548	1'864	1'039	433	222	47	28
Abschreibungen	43	73	54	79	424	106	62	45	18
Total Erledigungen	2'110	2'847	4'382	7'131	7'934	6'956	5'116	3'131	1'797
Anerkennungsquote	64%	68%	53%	37%	42%	51%	59%	67.8%	65 %
Schutzquote	75%	87%	84%	70%	77%	78%	77%	85.1%	86 %

Eine Aufschlüsselung neuer Asylgesuche von eritreischen Staatsangehörigen zeigt, dass spätestens ab dem Jahr 2017 Personen, welche nach selbstständiger (illegaler) Einreise ein neues Asylgesuch eingereicht haben, den kleineren Anteil von allen neuen Gesuchen ausmachen. Im Jahr 2017 entfielen von den insgesamt 3'375 neuen Gesuchen deren 1'389 auf Geburten in der Schweiz, 816 gingen auf Familienzusammenführungen zurück und bei 57 Gesuchen handelte es sich um so genannte Mehrfachgesuche (zweites Asylgesuch nach Ablehnung eines ersten Asylgesuchs). Dieser Trend manifestierte sich auch in den Jahren 2018

⁴⁶ Abrufbar unter: www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: D-2311/2016

bis 2020. 2018 wurden 491, im Jahre 2019 nur 297 Gesuche und bis am 30. September 2020 bloss 127 Asylgesuche nach selbstständiger Einreise in die Schweiz gestellt. Damit ist Eritrea betreffend Anzahl «neuer Gesuche» im Vergleich zu den anderen Herkunftsländern nicht an erster, sondern an zehnter Stelle.

Nachfolgend die detaillierte Aufschlüsselung der neuen Asylgesuche von eritreischen Staatsangehörigen ab dem Jahr 2015 bis am 30. September 2020:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Asylgesuche nach selbstständiger Einreise in die CH	8'573	2'942	498	491	297	127
Asylgesuche aufgrund Geburt in der CH	1'030	1'367	1'389	1'445	1'434	908
Asylgesuch aufgrund von Familiennachzug	335	583	816	797	1'057	183
2. Asylgesuch nach Ablehnung (Mehrfachgesuch)	28	34	57	63	110	128
Asylgesuche nach Einreise via Relocation	0	252	615	29	1	0
Total neue Asylgesuche	9'966	5'178	3'375	2'825	2'899	1346

Nach wie vor machen die meisten Gesuchstellenden aus Eritrea Desertion aus dem Nationaldienst oder Dienstverweigerung (Refraktion) geltend. Alle Gesuche werden vom SEM sorgfältig und einzelfallspezifisch geprüft und gemäss oben dargestellter Praxis beurteilt. Gelangt das SEM im Einzelfall zum Schluss, dass eine Person eritreischer Staatsangehörigkeit Verfolgung zu befürchten hat, erhält sie in der Schweiz Schutz. Personen, welche nicht auf Schutz angewiesen sind, müssen die Schweiz verlassen.

6.4 Freiwillige Rückkehr und Wegweisungsvollzug nach Eritrea

Eine freiwillige Rückkehr nach Eritrea ist zwar möglich, doch hat sich die Anzahl der eritreischen Staatsangehörigen, die wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen waren und freiwillig und mit Rückkehrhilfe in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, vor Änderung der Asylpraxis auf einem sehr tiefen Niveau bewegt. Seither sind die Zahlen auf weiterhin tiefem Niveau angestiegen:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Anzahl Rückkehrer mit Rückkehrhilfe	2	10	4	11	13	19	26	5	90

Die Rückkehrhilfe muss vor der Ausreise am Flughafen bar ausbezahlt werden. Die Auszahlung der Projekthilfen durch einen Umsetzungspartner vor Ort ist in Eritrea nicht möglich. Das SEM setzt nach der Rückkehr vor Ort üblicherweise die Internationale Organisation für Migration (IOM) oder diplomatischen Vertretungen der Schweiz als Partner für Dienstleistungen ein (Auszahlung der Rückkehrhilfe, Unterstützung im Rahmen des beruflichen Projektes, Hilfeleistungen bei der Ermittlung sozialer oder medizinischer Strukturen), da eine wirksame Mittelverwendung ein zentrales Anliegen des SEM ist.

Das SEM hat nach dem Friedenschluss mit Äthiopien eine verstärkte Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Eritrea geprüft, auch ein kombiniertes Rückkehrhilfeprogramm Eritrea/Äthiopien. Es gab regelmässig Kontakte z.B. mit diplomatischen Vertretungen, europäischen

Rückkehrhilfeexperten, der IOM oder anderen möglichen Partnerorganisationen. Dabei hat sich bestätigt, dass zurzeit in Eritrea kein Umsetzungspartner operationell vor Ort tätig sein kann. Zudem erschwert in Eritrea das Fehlen einer eigentlichen Marktwirtschaft die Umsetzung von Reintegrationsprojekten.

Das SEM prüft die Situation weiterhin fortlaufend und erwägt zurzeit als Alternative für die fehlenden Möglichkeiten vor Ort ein rückkehrorientiertes Ausbildungsprojekt in der Schweiz, um dennoch einen verstärkten Impuls zur Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Eritrea setzen zu können.

Die geringe Anzahl freiwilliger Rückkehrer erklärt sich im Übrigen auch mit dem Wissen um die Haltung der eritreischen Behörden, die weiterhin nicht bereit sind, gegen den Willen der betroffenen Person ein Ersatzreisedokument für eine unfreiwillige Rückkehr auszustellen.

Ende Oktober 2020 beliefen sich die Pendenzen der Rückkehrunterstützung auf 471 Fälle. Obwohl sich die Rückkehrzusammenarbeit bezüglich Identifikation von eigenen Staatsangehörigen mit den eritreischen Behörden verbessert hat, bleibt die generelle Situation unbefriedigend. Insbesondere wird zwangsweise Rückkehr von Eritrea nach wie vor kategorisch ausgeschlossen, gegenüber der Schweiz wie auch allen anderen Staaten.

7. Migrationspolitische Leitlinien und Ziele im Umgang mit Eritrea

Die diplomatische Präsenz in Eritrea wurde und wird weiterhin schrittweise intensiviert. Die für Eritrea zuständige Schweizer Botschaft in Khartum unternahm bis Anfang 2020 pro Jahr 5 bis 6 Missionen nach Eritrea. Seit März dieses Jahres ist der Flughafen in Asmara aufgrund der COVID-Pandemie geschlossen. Daher konnten keine Reisen nach Eritrea stattfinden.

Neben den regelmässigen Besuchen des Schweizer Botschafters und des Botschaftspersonals reisten in den vergangenen Jahren mehrere Schweizer Delegationen des EDA und des EJPD nach Eritrea. Dabei wurde unter anderem entschieden, in Zusammenarbeit mit Eritrea ein thematisches Treffen im Rahmen des Khartum Prozesses zum Thema «*Migration, Diaspora and Development*» zu organisieren und zu leiten. Der Workshop fand unter Federführung des EDA am 23./24. Oktober 2019 in Asmara statt.

Auch auf Ministerstufe unterhält die Schweiz mit Eritrea bilaterale Kontakte. So hat der Vorsteher des EDA anlässlich der UN-Generalversammlung im September 2018 mit seinem eritreischen Homolog einen politischen Dialog geführt, der auch Migrationsfragen thematisierte. Ende November 2018 erfolgte zudem eine offizielle Einladung des eritreischen Außenministers in die Schweiz. Im September 2019 traf der Vorsteher des EDA seinen eritreischen Amtskollegen am Rande der UN Vollversammlung in New York und es wurden technische Dialoge in den Bereichen Migration, Menschenrechte und Wirtschaft vereinbart.

Die Schweiz finanziert seit 2017 Pilotprojekte im Bereich Berufsbildung in Eritrea. Die DEZA⁴⁷-Projekte wurden 2019 durch externe Experten evaluiert. Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation wurde entschieden, das Engagement für weitere drei Jahre fortzuführen.

Ausserdem führt die Schweiz (gemeinsam mit Deutschland, Norwegen und Schweden) einen strukturierten Dialog mit Eritrea. Bisher haben bereits vier Runden in Asmara stattgefunden. Dabei wurden die Themen Rechtstaatlichkeit und Menschenrechte, Migration, wirtschaftliche Entwicklung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie regionale Sicherheit diskutiert.

Nach dem Friedensschluss mit Äthiopien und der Aufhebung der UNO-Sanktionen wurden grosse Hoffnungen geweckt, dass Eritrea nicht nur aus der internationalen Isolierung käme, sondern auch innenpolitisch eine Transition einsetzen würde, die Reformen namentlich im Nationaldienst zur Folge hätte. Während Eritrea sich auf internationaler Ebene zu öffnen begann und namentlich in der Region eine intensive Reise- und Besuchsdiplomatie pflegt, bleiben signifikante und vor allem überprüfbare Reformen im Innern bisher aus. Das Verhältnis zu internationalen Organisationen, sei es auf regionaler (IGAD⁴⁸), kontinentaler (AU⁴⁹) oder globaler Ebene (UNO⁵⁰, Organe, Organisationen und Agenturen), bleibt angespannt und schwierig, eine zaghafte Öffnung ist gegenüber der Weltbank, ADB⁵¹ und dem IMF⁵² zu spüren.

Bisher konnte kein europäischer Staat ein Rückkehrabkommen mit Eritrea aushandeln, unabhängig von einer diplomatischen Präsenz und der Grösse von Beiträgen an Projekte vor Ort. Die Rückübernahme von Personen, die nicht ausreisewillig sind, bedingt die Kooperation des Heimatstaates bei der Identifizierung und Ausstellung von Ersatzreisedokumenten. Dies ist vorliegend nur beschränkt gegeben und Eritrea ist nicht bereit, zwangsweise Rückführungen zu akzeptieren. Zurzeit kann lediglich eine freiwillige Rückkehr erfolgen (s. Kapitel 6.4 zur Förderung der freiwilligen Rückkehr). Die Schweiz setzt sich weiterhin für die Verbesserung der Zusammenarbeit mit Eritrea ein und wird, sobald es die epidemiologische Situation erlaubt, wieder Missionen nach Asmara unternehmen.

8. Die Möglichkeit von Auslandreisen für eritreische Staatsangehörige

Eritreische Staatsangehörige unterstehen je nach ihrem asyl- bzw. ausländerrechtlichen Status den ordentlichen Reisebestimmungen.

8.1 Anerkannte Flüchtlinge

Von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge mit Asyl sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ohne Asyl haben gestützt auf Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe a AIG Anspruch auf Ausstellung eines Reisedokuments (Reiseausweis für Flüchtlinge). Der Reiseausweis für Flüchtlinge ist

⁴⁷ Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, Agentur für internationale Zusammenarbeit im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

⁴⁸ Intergovernmental Authority on Development IGAD

⁴⁹ Afrikanische Union AU

⁵⁰ Organisation der Vereinten Nationen UNO

⁵¹ African Development Bank ADB

⁵² International Monetary Fund IMF

gemäss Artikel 13 Absatz 1 RDV⁵³ fünf Jahre gültig und berechtigt während seiner Gültigkeit zur jederzeitigen (Wieder-) Einreise in die Schweiz, sofern die vor Reiseantritt bestehende Aufenthaltsbewilligung bzw. vorläufige Aufnahme nicht zwischenzeitlich erloschen ist (Art. 12 Abs. 2 RDV). Der Reiseausweis für Flüchtlinge ist für alle Länder gültig mit Ausnahme des Heimat- oder Herkunftsstaates sowie in Staaten, für die für die Flüchtlinge ein Reiseverbot ausgesprochen wurde (Art. 12 Abs. 3 RDV). Die Einreisebestimmungen von Drittstaaten sind entsprechend zu beachten.

8.2 Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft benötigen für Auslandreisen vom SEM ein Rückreisevisum bzw. bei bejahter Schriftenlosigkeit ein (Ersatz-) Reisedokument. Die Reisegründe sind in Artikel 9 RDV abschließend aufgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Rückreisevisums oder eines Reisedokuments.

8.3 Revision AIG betreffend Auslandreisen von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen

8.3.1 Missbräuchliche Reisen von anerkannten Flüchtlingen

Zur Problematik missbräuchlicher Reisen von anerkannten Flüchtlingen in deren Heimat- oder Herkunftsstaat hat das Parlament im Rahmen der Änderung des AIG vom 14. Dezember 2018⁵⁴ (Verfahrensnormen und Informationssysteme) entsprechende Massnahmen verabschiedet. Diese sind am 1. April 2020 in Kraft getreten⁵⁵. Damit wird das bereits heute bestehende Reiseverbot für anerkannte Flüchtlinge in den Heimat- oder Herkunftsstaat künftig ausdrücklich im AIG verankert. Das SEM hat mit der genannten Änderung neu die Möglichkeit, bei einem begründeten Verdacht der Missachtung dieses Reiseverbots, ein Reiseverbot für alle Flüchtlinge aus dem betreffenden Staat für weitere Staaten auszusprechen, insbesondere für Nachbarstaaten des Heimat- oder Herkunftsstaats (Art. 59c Abs. 1 AIG). Eine entsprechende Reise soll ausnahmsweise bewilligt werden können, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen (Art. 59c Abs. 2 AIG). Ebenfalls am 1. April 2020 in Kraft getreten ist sodann die Bestimmung von Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b AsylG, derzufolge das SEM das Asyl widerruft, wenn Flüchtlinge ein Reiseverbot nach Artikel 59c Absatz 1 zweiter Satz AIG missachtet haben⁵⁶.

8.3.2 Heimatreisen von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen

Mit der Motion Pfister 15.3953⁵⁷ «Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene» vom 24. September 2015 wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass auch für vorläufig aufgenommene Personen - analog zu den anerkannten Flüchtlingen - Reisen in deren Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt werden. Demnach soll im AIG eine neue Regelung geschaffen werden, wonach für vorläufig aufgenommene Personen

⁵³ Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 (SR 143.5)

⁵⁴ BBI **2018** 7879

⁵⁵ AS **2019** 1413, **2020** 881; BBI **2018** 1685

⁵⁶ AS **2019** 1413, **2020** 881; BBI **2018** 1685

⁵⁷ Abrufbar unter: <u>www.parlament.ch</u> > Ratsbetrieb > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche > Geschäftsnummer: 15.3953

Reisen in deren Heimat- oder Herkunftsstaat analog zur Regelung für anerkannte Flüchtlinge untersagt sind. Dies soll auch für asylsuchende und schutzbedürftige Personen gelten. Ausnahmsweise soll das SEM im Einzelfall vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat bewilligen können, allerdings nur, wenn dies zur Vorbereitung der selbstständigen und definitiven Ausreise und Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat notwendig ist.

Neben der eigentlichen Umsetzung der genannten Motion sollen im AIG neu auch Regelungen für Reisen in einen anderen Staat als den Heimat- oder Herkunftsstaat für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen basierend auf der heute geltenden Praxis verankert werden. Reisen in diese Staaten sollen demnach grundsätzlich ausgeschlossen sein. Der Bundesrat legt auf Verordnungsstufe fest, unter welchen eingeschränkten Voraussetzungen solche Reisen von vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen im Einzelfall sowie bei Vorliegen von besonderen persönlichen Gründen ausnahmsweise bewilligt werden können. Für asylsuchende Personen im Besonderen soll neu vorgesehen werden, dass eine solche Reise nur noch bewilligt wird, wenn dies für die Durchführung des Asyl- oder Wegweisungsverfahrens, insbesondere zum Vollzug der Wegweisung, geboten ist (z.B. zur Papierbeschaffung zwecks Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat). Werden Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat unerlaubt unternommen, sollen die betroffenen Personen sanktioniert werden können.

Der Bundesrat hat am 26. August 2020 die Botschaft und den Entwurf verabschiedet. Die Vorlage beinhaltet auch die Umsetzung der Motion 18.3002 der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) vom 18. Januar 2018 «Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme» und wird derzeit vom Parlament beraten.

9. Bezug von Nothilfe von eritreischen Staatsangehörigen nach rechtskräftiger Wegweisung aus der Schweiz

Bedürftige vorläufig Aufgenommene erhalten Sozialhilfe, bedürftige Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und angesetzter Ausreisefrist haben dagegen lediglich noch Anspruch auf Nothilfe. Kommen diese Personen also ihrer Pflicht, die Schweiz zu verlassen, nicht freiwillig nach, wird ihnen konsequenterweise keine Sozialhilfe mehr ausgerichtet, um den materiellen Anreiz, weiterhin in der Schweiz zu bleiben, zu senken. In diesem Sinne ist es folgerichtig, auch Personen, die zwar nicht zwangsweise ausgeschafft werden können, die jedoch ohne weiteres freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren könnten, nur noch mit Nothilfe zu unterstützen. Nach Artikel 12 BV⁵⁸ besteht aber auch für sie ein nicht weiter einschränkbarer Minimalanspruch auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft, um alle unerlässlichen materiellen Grundlagen eines menschenwürdigen Daseins sicher zu stellen. Zudem unterstehen rechtskräftig weggewiesene Ausreisepflichtige auch während dem Bezug von Nothilfe der Krankenversicherungspflicht. Für die Bemessung und Ausrichtung der Nothilfe sind (ebenso wie bei der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene) die Kantone zuständig. Der

22

_

⁵⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Bund vergütet den Kantonen pro Person eine einmalige Pauschale zwecks Subventionierung ihrer Nothilfekosten.

Im Jahr 2019⁵⁹ bezogen 861 eritreische Staatsangehörige Nothilfe. Sie verursachten in den Kantonen Kosten von durchschnittlich 50 Franken pro Tag. Seit dem 1. Januar 2008 bezogen 3'985 eritreische Staatsangehörige Nothilfe (52 % der 7'704 Entscheide, die zu einer Nothilfeberechtigung und einer entsprechenden Pauschale führten). Ihre Bezugsdauer lag bei durchschnittlich 138 Tagen (Schnitt aller Nationalitäten: 209 Tage). Auf die 7'704 Entscheide gerechnet lagen die Durchschnittskosten bei 3'771 Franken.

10. Die Überprüfung von vorläufigen Aufnahmen eritreischer Staatsangehöriger durch das SEM in den Jahren 2018/2019

10.1 Phase 1: Pilot

10.1.1 Zweck und Rahmenbedingungen des Pilots

Aufgrund des Koordinationsurteils D-2311/2016⁶⁰ des BVGer vom 17. August 2017 hat das SEM Ende 2017 entschieden, die vor Erlass des besagten Koordinationsurteils wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordneten vorläufigen Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen gezielt zu überprüfen. Gleichzeitig wurde beschlossen, diese Arbeiten mit einem zahlenmässig beschränkten Pilot ab Anfang 2018 zu beginnen. Mit dem Pilot wurde bezweckt, konkrete Erfahrungen bezüglich der Überprüfung und Aufhebung von vorläufigen Aufnahmen eritreischer Staatsangehöriger zu sammeln und diese Arbeiten bis ca. Mitte des Jahres 2018 in einem Bericht als Grundlage für die Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zu evaluieren.

Die Arbeiten zum Pilot wurden Anfang Februar 2018 aufgenommen. Sie konzentrierten sich zunächst auf Personen, bei denen das SEM gestützt auf den damaligen Stand der Rechtsprechung des BVGer zur Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs sowie aufgrund ihres Alters auch im Falle einer Rückkehr nach Eritrea nicht mehr davon ausgehen musste, dass sie in den Nationaldienst eingezogen würden. Die betroffenen vorläufig aufgenommenen Personen wurden wie folgt ausgewählt:

- alleinstehende Männer mit Geburtsjahr 1978 oder früher,
- alleinstehende Frauen mit Geburtsjahr 1988 oder früher, sowie
- kinderlose Paare mit den obengenannten Altersvorgaben.

Der Pilot wurde im April 2018 um eine zahlenmässig ebenfalls beschränkte, jedoch kleinere Personengruppe ergänzt. Die zusätzlich zu überprüfenden vorläufigen Aufnahmen sollten dabei nicht aufgrund spezifischer Kriterien (Alter, Dienstpflicht etc.) sondern nach dem Zufallsprinzip aus dem Bestand der wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordneten vorläufigen Aufnahmen bestimmt werden. Insgesamt wurden im Rahmen des Pilots schliesslich

60 Abrufbar unter: www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: D-2311/2016

⁵⁹ Die Zahlen für das Jahr 2019 lagen im Sommer 2020 vor. Die Zahlen für das Jahr 2020 werden im Sommer 2021 vorliegen (Quelle: Monitoring Sozialhilfestopp).

die vorläufigen Aufnahmen von 251 Personen (190 Dossiers) überprüft.

10.1.2 Ergebnisse des Pilots

Insgesamt 145 der 251 überprüften vorläufigen Aufnahmen betrafen Einzelpersonen und vereinzelte kinderlose Paare, bei denen das SEM aufgrund ihres Alters auch bei einer Rückkehr nach Eritrea nicht mehr davon ausgehen musste, dass sie (erneut) in den Nationaldienst eingezogen würden. Bei 87 Personen aus dieser Untergruppe zeigte sich der Weiterbestand der vorläufigen Aufnahmen bereits aufgrund der bestehenden Aktenlage als gerechtfertigt. Hier erfolgte keine schriftliche Kontaktnahme mit den betroffenen Personen und die vorgenommene Überprüfung der vorläufigen Aufnahmen wurde lediglich intern in ZEMIS⁶¹ erfasst. Bei weiteren 37 Personen wurde das zuvor eingeleitete Aufhebungsverfahren nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wieder eingestellt. Diese Personen wurden vom SEM schriftlich über die Einstellung des Aufhebungsverfahrens informiert. Bei 21 Personen erachtete das SEM die Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zunächst weiterhin als erfüllt. Einzelne Verfahren mussten anschliessend dennoch eingestellt werden, da sich die individuelle Ausgangslage nachträglich verändert hatte und eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nun nicht mehr zuliess.

106 der 251 überprüften vorläufigen Aufnahmen (Personen) wurden ab April 2018 zufällig für eine Überprüfung ausgewählt. Bei 98 der in diesem Segment überprüften Personen zeigte sich der Weiterbestand der vorläufigen Aufnahme bereits aufgrund der bestehenden Aktenlage als zwingend.

Aus dem Pilot resultierten schliesslich 14 Aufhebungsverfügen. Bis zum 15. November 2020 erwuchsen 11 dieser Aufhebungsverfügungen in Rechtskraft, in einem Fall erfolgte eine Gutheissung der Beschwerde durch das BVGer, zwei weitere Beschwerdeverfahren sind noch hängig. Somit erwies sich die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme in rund 5.2% der im Rahmen des Pilots vorgenommenen Überprüfungen als rechtlich vertretbar und verhältnismässig.

10.1.3 Einschätzung der verschiedenen Wegweisungsvollzugshindernisse bezüglich der im Pilot überprüften vorläufigen Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen

Der Gesetzgeber nennt in Artikel 83 Absatz 2 – 4 AIG abschliessend die drei Vollzugshindernisse der *Unmöglichkeit* (Abs. 2), der *Unzulässigkeit* (Abs. 3) sowie der *Unzumutbarkeit* (Abs. 4).

Die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs

Die Frage der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs wurde im Rahmen des Pilots nicht vertieft geprüft. Zwar können zurzeit keine zwangsweisen Rückführungen nach Eritrea vorgenommen werden. Es ist aber grundsätzlich unbestritten, dass freiwillige Rückkehrer ohne weiteres nach Eritrea zurückkehren können und zu diesem Zweck von den heimatlichen Behörden auch Reisepapiere ausgestellt erhalten.

⁶¹ Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), das der Bearbeitung der Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich dient.

Die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs

Die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea ist grundsätzlich zu bejahen. Mit Blick auf den eritreischen Nationaldienst hält das BVGer fest, dass die Verhältnisse zwar schlecht seien und der Dienst grundsätzlich als Zwangsarbeit im Sinne von Artikel 4 EMRK⁶² (Verbot der Zwangsarbeit und Verbot der Sklaverei) angesehen werden könne. Jedoch stelle eine drohende Einberufung in den eritreischen Nationaldienst nur dann ein völkerrechtliches Vollzugshindernis dar, wenn im Einzelfall ein ernsthaftes Risiko einer *krassen Verletzung* des Verbots der Zwangsarbeit bestehe. Deshalb ist der Wegweisungsvollzug nach Eritrea grundsätzlich zulässig, auch wenn im Falle einer Rückkehr eine Einberufung in den Nationaldienst droht.

Da die Arbeiten im Rahmen des Pilots vor Erlass des Referenzurteils des BVGer vom 10. Juli 2018 (E-5022/2017)⁶³ erfolgten, wurde die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in diesen Fällen aufgrund der damals erwarteten klärenden Rechtsprechung des BVGer nicht abschliessend geprüft. Dies deshalb, weil insbesondere von den für den Pilot zufällig ausgewählten vorläufigen Aufnahmen zahlreiche dienstpflichtige Personen betroffen waren, die im Falle einer Rückkehr nach Eritrea befürchten mussten, in den Nationaldienst eingezogen zu werden.

Die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

Bei den im Pilot überprüften vorläufigen Aufnahmen erwies sich eine Rückkehr nach Eritrea auch nach dem Referenzurteil D-2311/2016⁶⁴ des BVGer vom 17. August 2017 (Ziff. 1.1) in den meisten Fällen weiterhin als unzumutbar, weil sich an der bei Anordnung der vorläufigen Aufnahme festgestellten länderspezifischen Ausgangslage keine wesentlichen Veränderungen ergeben hatten und die betroffenen Personen bei einer Rückkehr nach Eritrea weiterhin in eine existenzbedrohende Lage geraten wären. Neben der länderspezifischen Situation traten insbesondere das Fehlen eines tragfähigen familiären und/oder sozialen Beziehungsnetzes, gesundheitliche Probleme oder auch eine ungenügende Berufsausbildung bzw. -erfahrung als individuelle Vollzugshindernisse auf, die in ihrer Kumulation zusätzlich zur Feststellung eines unzumutbaren Wegweisungsvollzugs führten. Etliche der betroffenen Personen waren zudem vor ihrer Einreise in die Schweiz während vielen Jahren ausserhalb Eritreas wohnhaft gewesen bzw. hatten seit ihrer Geburt überhaupt noch nie in Eritrea gelebt. Diese Personen hätten durch eine erzwungene Rückkehr nach Eritrea somit in eine existenzbedrohende Lage geraten können. Die Gefahr einer existenzbedrohenden Lage führt jedoch auch nach aktueller Rechtsprechung des SEM und des BVGer weiterhin zur Annahme einer Unzumutbarkeit der Rückkehr bzw. des Wegweisungsvollzugs.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung der vorläufigen Aufnahmen waren viele der betroffenen Personen ganz oder teilweise von Sozialhilfe abhängig. Die Abhängigkeit von Sozialhilfe ist jedoch praxisgemäss für sich alleine genommen kein ausreichender Grund für die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme und kann deshalb nur im Rahmen der

⁶² Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK vom 4. November 1950 (SR 0.101)

⁶³ Abrufbar unter: www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: E-5022/2017

⁶⁴ Abrufbar unter: www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: D-2311/2016

Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt werden, wenn ansonsten keine Wegweisungsvollzugshindernisse (mehr) bestehen.

Bei den im Rahmen des Pilots aufgehobenen vorläufigen Aufnahmen konnte das SEM aufgrund der Akten davon ausgehen, dass die betroffenen Personen im Falle einer Rückkehr nach Eritrea nicht in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. In der Regel verfügten diese Personen über ein familiäres Beziehungsnetz, eine ausreichende Schul- und/oder Berufserfahrung und wiesen auch keine relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf.

10.2 Phase 2: «Prima facie» Überprüfung von 2'400 vulnerablen Personen mit vorläufiger Aufnahme

Im August 2018 verabschiedete das SEM ein Konzept für die Umsetzung und Kommunikation der weiteren Arbeiten. Dieses sah vor, in einer nächsten Phase gezielt die vorläufigen Aufnahmen von besonders verletzlichen Personen zu überprüfen um diesen gegenüber rasch Sicherheit bezüglich des Fortbestandes der vorläufigen Aufnahmen zu schaffen. Diese rund 2'400 Personen umfassende Gruppe von besonders verletzlichen Personen setzte sich hauptsächlich aus Familien und Alleinerziehenden mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern sowie aus unbegleiteten Minderjährigen zusammen. Die Gruppe umfasste auch (noch einmal) diejenigen Personen, deren vorläufige Aufnahme bereits im Rahmen des Pilots (vgl. vorne Phase 1) mit positivem Ergebnis überprüft worden war. Bei der genannten Personengruppe konnte bereits aufgrund von objektiven Kriterien und ohne vertiefte individuelle Überprüfung der Akten davon ausgegangen werden, dass die Rückkehr nach Eritrea weiterhin unzumutbar und/oder die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme unverhältnismässig ist. Als mit grosser Wahrscheinlichkeit unverhältnismässig erwies sich auch eine kleinere Gruppe von eritreischen Staatsangehörigen mit einem bereits langjährigen Aufenthalt in der Schweiz. Mit Blick auf die zeitlichen Vorgaben nahm das SEM bei diesen Personen in der Folge deshalb lediglich eine einzelfallweise Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds, jedoch keine individuelle Überprüfung der Unzumutbarkeit vor (sog. «prima-facie-Überprüfung»).

Die eigentlichen Arbeiten gemäss Umsetzungskonzept wurden im SEM zwischen September und Dezember 2018 durchgeführt. Den rund 2'400 Betroffenen wurde die vorgenommene Überprüfung und damit der vorläufige Weiterbestand ihrer vorläufigen Aufnahme ausnahmsweise mit individuellen Schreiben angezeigt. Aufhebungsverfahren wurden in dieser Phase keine eingeleitet. Jedoch wurden mehrere Personen wegen geringfügiger Delinquenz vom SEM schriftlich ermahnt, sich inskünftig an die Rechtsordnung der Schweiz zu halten.

10.3 Phase 3: Individuelle Überprüfung der verbleibenden rund 600 vorläufigen Aufnahmen im Jahr 2019

Entsprechend dem Mitte August 2018 verabschiedeten Umsetzungskonzept überprüfte das SEM zwischen Januar und September 2019 die vorläufigen Aufnahmen der verbleibenden rund 600 eritreischen Staatsangehörigen. Bei den betroffenen Personen handelte es sich grossmehrheitlich um alleinstehende erwachsene Personen, so dass die Überprüfungen der vorläufigen Aufnahmen individuell und mit der üblichen Abklärungstiefe vorgenommen wurden.

Im Rahmen der Phase 3 wurden vorläufige Aufnahmen in insgesamt 69 Fällen aufgehoben, da sich deren Weiterbestand im Lichte der aktuellen Wegweisungspraxis nicht mehr rechtfertigte.

Für die im Rahmen der Phase 3 überprüften vorläufigen Aufnahmen resultierte somit eine Aufhebungsquote von 11.5%. Bei den übrigen in dieser Phase überprüften vorläufigen Aufnahmen musste dagegen aufgrund der Akten von einer weiterhin bestehenden Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Eritrea ausgegangen werden. Es wird an dieser Stelle auf die bereits gemachten Ausführungen zur Zumutbarkeit in Ziffer 10.1.3 verwiesen.

11. Fazit

Die konsequente Asyl- und Wegweisungspraxis der letzten Jahre, insbesondere auch gegenüber Eritrea, hat sich grundsätzlich bewährt. Beschleunigte und dennoch sorgfältig durchgeführte Asylverfahren bringen den Betroffenen rasch Klarheit darüber, ob sie weiterhin in der Schweiz bleiben dürfen oder diese wieder verlassen müssen. Dies hat zu einem signifikanten Rückgang der in der Schweiz neu gestellten originären Asylgesuche und damit insbesondere auch zu einer Verringerung der Attraktivität der Schweiz als Zielland für neue Asylsuchende geführt. In dieselbe Richtung zielen auch die gesetzlichen Massnahmen, mit denen missbräuchlichen Heimatreisen von Personen mit und ohne Flüchtlingseigenschaft wirksam entgegengewirkt werden soll.

Auch wenn zwangsweise Rückführungen nach Eritrea wegen der fehlenden Bereitschaft der eritreischen Behörden zur Rückübernahme weiterhin nicht möglich sind, wird rechtskräftig weggewiesenen Personen durch die Einstellung der Sozialhilfe bzw. die Reduktion der Unterstützung auf Nothilfe ein weiterer Anreiz gesetzt, der Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz nachzukommen.

Gleichzeitig ist die Schweiz bemüht, ihre diplomatische Präsenz in Eritrea weiter zu intensivieren und die Zusammenarbeit mit den eritreischen Behörden zu verbessern. Dies geschieht hauptsächlich durch die Pflege von bilateralen Beziehungen auf Ministerebene sowie den gemeinsam mit europäischen Partnerstaaten geführten strukturierten Dialog mit Eritrea.

Trotz dieser verschiedenen Massnahmen gilt es, der schwierigen allgemeinen Lage in Eritrea entsprechend Rechnung zu tragen. Zwar kann in Bezug auf Eritrea zum heutigen Zeitpunkt nicht von einem Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt ausgegangen werden und es liegen auch sonst keine Gründe für die Annahme einer generellen Unzumutbarkeit der Rückkehr nach Eritrea vor. In jüngster Zeit haben sich die Lebensbedingungen in verschiedenen Bereichen, zum Beispiel bei der medizinischen Grundversorgung, der Ernährungssituation oder dem Zugang zu Wasser und Bildung sogar stabilisiert.

Von den zwischen Februar 2018 und September 2019 vom SEM überprüften rund 3'000 vorläufigen Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen entfielen nicht weniger als 2'400 (80%) auf Personen, bei denen die Rückkehr nach Eritrea aufgrund ihrer Vulnerabilität (unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kindern etc.) auch unter Berücksichtigung der aktuellen Wegweisungspraxis weiterhin als unzumutbar einzustufen ist oder bei denen die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme aus anderen Gründen unverhältnismässig gewesen wäre. Mit Grundsatzurteil E-2833/2019 vom 28. Oktober 2020 hat das BVGer erst kürzlich klargestellt, dass eine vorläufige Aufnahme auch bei Wegfall sämtlicher (früherer) Vollzugshindernisse nur aufgehoben werden kann, wenn sich diese Massnahme gleichzeitig auch als verhältnismässig

erweist⁶⁵. Demzufolge führte in diesen Fällen auch das Referenzurteil D-2311/2016⁶⁶ vom 17. August 2017 des BVGer bezüglich des Vollzugshindernisses der Unzumutbarkeit zu keiner abweichenden Einschätzung.

Auch bei den übrigen rund 600 überprüften vorläufigen Aufnahmen erwies sich ihr Fortbestand in einem Grossteil der Fälle als gerechtfertigt, wobei sich die Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Eritrea oftmals aus einer Kombination von länderspezifischen und individuellen Gründe ergab. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang neben der bekannten allgemeinen Situation in Eritrea ein fehlendes tragfähiges Beziehungsnetz, fehlende Schulbildung und Arbeitserfahrung, langjährige Landesabwesenheit bereits vor der Einreise in die Schweiz oder gesundheitliche Probleme, welche für die Betroffenen bei einer Rückkehr nach Eritrea zu einer konkreten Gefährdung aufgrund einer medizinischen Notlage im Sinne von Artikel 83 Absatz 4 AIG führen würden. Trotzdem konnten in dieser Gruppe 63 oder 11.5% der überprüften vorläufigen Aufnahmen rechtskräftig aufgehoben werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwangsweise Rückführungen nach Eritrea bis auf weiteres nicht möglich sind, wurde sodann bei denjenigen jungen Erwachsenen bewusst auf die Einleitung von Aufhebungsverfahren verzichtet, die sich zum Zeitpunkt der Überprüfung ihrer vorläufigen Aufnahme in ihrem Wohnkanton einer beruflichen (Erst-) Ausbildung befanden. Eine erneute Überprüfung und gegebenenfalls Aufhebung dieser vorläufigen Aufnahmen zu einem späteren Zeitpunkt dürfte nur dort sinnvoll sein, wo die berufliche (Erst-) Ausbildung z.B. wegen ungenügenden Leistungen der auszubildenden Person abgebrochen werden musste. Auch strafrechtliche Verurteilungen können eine erneute Überprüfung bzw. Aufhebung der vorläufigen Aufnahme rechtfertigen. Schafft es eine vorläufig aufgenommene Person nach erfolgreichem Abschluss der beruflichen Ausbildung hingegen, auf dem hiesigen Arbeitsmarkt definitiv Fuss zu fassen und kann sie dazu einen unbescholtenen strafrechtlichen Leumund vorweisen, dann dürfte sich die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme unabhängig von der sich dannzumal präsentierenden länderspezifischen Situation als unverhältnismässig erweisen.

Aus der Überprüfung von 3'000 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordneten vorläufigen Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen resultierten somit insgesamt 83 Aufhebungsverfügungen was über die gesamten Arbeiten einer Aufhebungsquote von 2.8% entspricht. Diese Quote liegt um einen Prozentpunkt tiefer als das langjährige Mittel der überprüften bzw. aufgehobenen vorläufigen Aufnahmen während den Jahren 2003 bis 2017. Diese vergleichsweise tiefe Quote erklärt sich einerseits mit dem hohen Anteil an vulnerablen Personen im überprüften Sample (80%). Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Aufhebung einer bereits bestehenden vorläufigen Aufnahme auch die bisherige Aufenthaltsdauer in der Schweiz sowie der Grad der erreichten Integration im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen sind. Andererseits liegt die geringe Anzahl an Aufhebungsverfügungen in der weiterhin schwierigen allgemeinen Lage in Eritrea begründet. So hat der Friedensschluss mit Äthiopien aussenpolitisch zwar zu einer gewissen Öffnung geführt, innenpolitisch blieben signifikante und insbesondere auch

Abrufbar unter www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheidsammlung BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: E-2833/2019
 Abrufbar unter: www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer > Suchtext > Geschäftsnummer: D-2311/2016

überprüfbare Reformen bisher jedoch aus und auch die Dauer des Nationaldiensts ist weiterhin unbeschränkt.

Die Überprüfung der 3'000 vorläufigen Aufnahmen und die dabei erreichte Aufhebungsquote erfolgte unter konsequenter Nutzung des zur Verfügung stehenden juristischen Handlungsspielraums. Diesem sind durch das Gesetz und die Rechtsprechung des BVGer indessen Grenzen gesetzt, die zwingend einzuhalten sind. Die Aufhebung einer grösseren Zahl von vorläufigen Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen bzw. die Bereitschaft von eritreischen Staatsangehörigen, trotz vorläufiger Aufnahme freiwillig in ihr Heimatland zurückzukehren, setzt somit voraus, dass sich Eritrea aussenpolitisch weiter öffnet und gewillt ist, auch die innenpolitisch dringend erforderlichen Reformen, insbesondere mit Blick auf den Nationaldienst, an die Hand zu nehmen und umzusetzen. Zudem dürfte sich auch die Ausreisebereitschaft von rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesenen eritreischen Staatsangehörigen erst dann signifikant erhöhen, wenn auch die Möglichkeit für zwangsweise Rückführungen besteht.